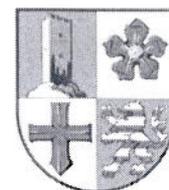


**Kreis Bergstraße  
Der Kreisausschuss**

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Herr Dr. Ulrich Keilmann  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden



Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim  
Telefonzentrale: 0 62 52 / 15 – 0  
[www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

**IHRE BEHÖRDENUMMER**



**Finanz- und Rechnungswesen  
Komm. Abteilungsleiter**

**Herr Martin Medert**

**Dienstanschrift:**

Gräffstraße 5, Zimmer 302

Durchwahl: 0 62 52 / 15 – 5258

Telefax: 0 62 52 / 15 – 5584

E-Mail: [martin.medert@kreis-bergstrasse.de](mailto:martin.medert@kreis-bergstrasse.de)

**Sprechtag:**

Montag bis Mittwoch

von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -15.30 Uhr

Donnerstag

von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -18:00 Uhr

Freitag von 8.00 - 11.30 Uhr

Datum: 26. Oktober 2012

Inser Zeichen: II-7/1 Me

Betrifft: **Kommunaler Schutzschirm  
- Entwurf Konsolidierungsvertrag**

Sehr geehrter Herr Dr. Keilmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 20.10.2012. Mit Interesse haben wir den uns mit dieser Nachricht überlassenen Vertragsentwurf zur Kenntnis genommen. Bevor der Kreistag des Kreises Bergstraße voraussichtlich am 10.12.2012 abschließend über eine Teilnahme des Kreises am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen Beschluss fasst und den Kreisausschuss ermächtigt, den Konsolidierungsvertrag abzuschließen, sehen wir Bedarf, den Vertrag kommunalen Erfordernissen anzupassen. Hierzu machen wir Ihnen folgende Vorschläge:

Präambel

Die in der Präambel dargelegten Grundsätze werden von uns uneingeschränkt unterstützt. In diesen Grundsätzen erkennen wir allerdings bereits die Verpflichtung des Landes, den Kreis in seinen Bemühungen das Konsolidierungsziel zu erreichen, umfassend zu unterstützen. Die Unterstützung darf sich jedoch nicht auf die Gewährung von Konsolidierungshilfen beschränken. Vielmehr muss das Land einen Beitrag dazu leisten, Entwicklungen auf allen Ebenen zu vermeiden, welche das Erreichen des Konsolidierungsziels gefährden. Insofern verstehen wir den Konsolidierungsvertrag als partnerschaftliche Vereinbarung mit Rechten und Pflichten für beide Vertragsparteien. Eine einseitige Bindung ist für den Kreis nicht akzeptabel. Bereits in der Präambel sollte sich das Land bereiterklären, in seinem

**Bankverbindungen:**

Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949606  
Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1025865  
Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BLZ 553 500 10) 3160009

Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) 30166  
Volksbank eG Darmstadt-Kreis Bergstraße (BLZ 508 900 00) 10110904



Metropolregion  
Frankfurt/Rhein-Main



zukünftigen Handeln alles zu tun bzw. zu unterlassen, was das Erreichen des vereinbarten Konsolidierungsziels gefährden könnte.

#### § 1 Abs. 1

Nach dem sich der Landkreis mit dem Vertrag verpflichtet, seine Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird, muss das Land sich verpflichten, den Landkreis hierbei uneingeschränkt zu unterstützen. Das Land darf dem Kreis keine neuen Aufgaben übertragen und / oder bestehende Aufgaben erweitern, ohne einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu gewährleisten. Die Erfüllung konnexitätsrelevanter Kriterien bleibt hierbei unberücksichtigt.

#### § 1 Abs. 2

Die Mehrerträge aus dem KFA sind bereits als wichtigste Konsolidierungsmaßnahme in der Anlage 2 des Schutzschirmantrages enthalten. Durch die an dieser Stelle getroffene Regelung stehen diese Mehrerträge über das hier beschriebene Konsolidierungspotential nicht mehr zur Verfügung.

Es müssen als Ausnahme neben den zusätzlichen Aufwendungen, die vom Bund oder vom Land durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verursacht werden, auch die Entscheidungen der Tarifpartner berücksichtigt werden. Denn auch diese sind durch den Kreis nicht zu steuern. Es muss an dieser Stelle dokumentiert werden, dass bei diesen Ausnahmen nicht um Pflichtverletzungen des Kreises handelt, welche sanktioniert werden können.

Die vom Kreis im Antrag vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen sind optional und müssen aufgrund bestehender Risiken gegebenenfalls durch Alternativen ersetzt werden können. Insofern empfehlen wir an dieser Stelle, bereits auf die Regelungen des § 4 hinzuweisen.

Die wichtigste Konsolidierungsmaßnahme ist die die Erhöhung der Erträge im KFA (siehe Produkt 6010). Dies gelingt nur mit einem entsprechenden Wachstum der Steuerkraft auf allen staatlichen Ebenen und durch die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen. Wir bitten deshalb folgenden Satz zu streichen: „Der Landkreis trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Durchführung der mit diesem Vertrag vereinbarten weiteren Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet ist.“ Der Satz kann gegebenenfalls wie folgt ersetzt werden: „Land und Landkreis tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass das mit diesem Vertrag vereinbarte Konsolidierungsziel erreicht wird.“

#### § 1 Abs. 3

Die Verordnung zur Durchführung der Schutzschirmverordnung ist am 29.06.2012 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist an diesem Tag die Frist für die Abgabe des Antrages abgelaufen. Der Antrag des Kreises datiert vom 18.06.2012. Insofern wurde der Antrag ohne Kenntnis dieser Verordnung gestellt. Die Verordnung nunmehr voll umfänglich zur Grundlage dieses Vertrages zu machen ist für uns nicht akzeptabel.

## § 2

Neue Kassenkredite müssen auch weiterhin zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden. Deren Aufnahme darf nicht von einem Haushaltsausgleich im Haushaltsplan oder Jahresabschluss abhängig gemacht werden. Im Kreis Bergstraße werden wesentliche Anteile der Kassenkredite revolvierend bewirtschaftet. Sobald ausreichend Liquidität verfügbar ist oder Liquiditätsbedarf besteht, wird getilgt bzw. neu aufgenommen. Dies geschieht in der Regel mehrmals wöchentlich. Die Einschränkung des § 2 sollte deshalb nur für die Aufnahme neuer Investitionskredite nach dem Jahr 2020 in den Vertrag aufgenommen werden.

## § 3

Auch an dieser Stelle muss noch einmal verdeutlicht werden, dass die in der Anlage 2 beschriebenen Maßnahmen optional anzuwenden sind und gegebenenfalls durch Alternativen ersetzt werden müssen. So wurde z. B. bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2013 festgestellt, dass sich die Erträge aus dem KFA (Produkt 6010) nur um 8.345.000 € erhöhen, während wir bei der Antragstellung noch von 10.130.000 € ausgegangen sind. Unter Inanspruchnahme des § 4 muss hier eine flexiblere Regelung erfolgen. Auch das Erreichen der in der Anlage 1 zum Antrag beschriebenen Jahresergebnisse kann nicht garantiert werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung müssen an dieser Stelle, bei vom Kreis nicht verschuldeten, unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, zugelassen werden. Es wird deshalb eine kumulierte Regelung mit dem Erreichen des Konsolidierungsziels im Jahr 2020 empfohlen.

## § 4 Abs. 4

Der Kreis Bergstraße wird jede sich ihm bietende Möglichkeit in Anspruch nehmen, um seinen Haushalt zu konsolidieren. Insofern bedarf es keiner vorherigen Zustimmung des Landes, neue Konsolidierungsmaßnahmen zusätzlich oder im Austausch für die in der Anlage 2 beschriebenen Maßnahmen einzusetzen. Falls eine nachträgliche Anerkennung für erforderlich gehalten wird, könnte an dieser Stelle eine entsprechende Regelung getroffen werden.

## § 5

Sollte es nicht zu einer Ablösungs- und Zinsvereinbarung mit der WIBank kommen, ist der Konsolidierungsvertrag unwirksam. Beide Vertragsparteien können in diesem Fall keinerlei Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen. Eine entsprechende Ergänzung dieses Vertrages halten wir an dieser Stelle für zwingend erforderlich. Wir empfehlen, uns ein Muster der Ablösungs- und Zinsvereinbarung vor Unterzeichnung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.

## § 6

Die hier vorgesehene Berichtspflicht führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es wird vorgeschlagen, diese Berichterstattung mit der bereits bestehenden Berichterstattung über den laufenden Haushaltsvollzug und dem Jahresabschluss zu kombinieren. Die Sonderberichterstattung sollte auf Vorgänge beschränkt werden, die der Kreis selbst verursacht hat.

### § 9 Abs. 1

Maßgeblich für die Erreichung des Konsolidierungsziels ist die Ergebnisrechnung. In der Regel wird das im Ergebnishaushalt geplante ordentliche Ergebnis im Jahresabschluss unterschritten. Insofern sollte auf die gleichzeitige Voraussetzung eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes verzichtet werden. Der Vertrag sollte spätestens mit der Tilgung des letzten vom Kreis durch die WIBank übernommen Darlehens enden.

### § 9 Abs. 2 und 3

Im Fall einer Veränderung der rechtlichen Grundlagen dieses Vertrages muss zumindest für den Kreis die Möglichkeit bestehen, diesen Vertrag vorzeitig zu kündigen.

### § 11

An der Verfassungsmäßigkeit der Schutzschirmgesetzgebung und der damit verbundenen langfristigen Verpflichtungen bestehen unsererseits immer noch erhebliche Zweifel. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages festgestellt werden, dass die Schutzschirmgesetzgebung oder die damit verbundenen langfristigen Verpflichtungen der betroffenen Kommunen mit der Hessischen Verfassung nicht vereinbar sind, wird auch dieser Vertrag unwirksam. Wir bitten Sie, einen entsprechenden Hinweis an dieser Stelle des Vertrages anzubringen.

Zur Vertragsunterzeichnung bitten wir, Herrn Landrat Matthias Wilkes und Herrn Kreisbeigeordneten Matthias Schimpf vorzusehen.

Damit wir den Gremien des Kreises die endgültige Fassung des Vertrages zur Kenntnis und Beratung vorlegen können, bitten wir Sie um einen Gesprächstermin.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wilkes  
Landrat



Matthias Schimpf  
Kreisbeigeordneter